

Bekanntmachung des Landkreises Verden gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über ein Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in Achim-Bollen

Vorhaben

Die Windpark Achim-Bollen GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, hat bei mir beantragt, eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in Achim-Bollen zu erteilen. Gegenstand sind 3 Anlagen des Typs Vestas V150 (Leistung 4,2 MW, 166 m Nabenhöhe, 150 m Rotordurchmesser und 241 m Gesamthöhe) sowie die Anlegung von Zufahrtswegen, Kranaufstell- und Lagerflächen. Die Anlagen sollen voraussichtlich 2020 in Betrieb genommen werden.

Die Anlagenstandorte liegen in Achim westlich der Bollener Landstraße im Außenbereich auf den Grundstücken Gemarkung Uphusen, Flur 6, Flurstücke 52/1, 53/1, 49/1, 50/1, 74/1, 63/2, 46/1, 47/1, 41/1, 40/1, 42/1, 38 und 39.

Das Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG und Nr. 1.6.2 „V“ des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Verden. Die Vorhabenträgerin hat beantragt, die Genehmigung im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen (§ 19 Abs. 3 BImSchG) und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für das Vorhaben besteht die UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die vorgeschriebene Vorprüfung des Einzelfalles entfällt. Ein UVP-Bericht liegt vor.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV). Die Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Landkreises Verden unter www.landkreis-verden.de und im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> öffentlich zugänglich gemacht.

Auslegung der Antragsunterlagen

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen mit dem UVP-Bericht und den entscheidungserheblichen Unterlagen sowie die behördlichen Stellungnahmen, die im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen, werden in der Zeit **vom 12. August 2019 bis 11. September 2019** bei folgenden Stellen zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt:

- Landkreis Verden, Kreishaus, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden(Aller), Fachdienst Bauordnung, Zimmer 2120, während folgender Dienststunden:
montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
oder nach vorheriger Terminvereinbarung.
- Stadt Achim, Rathaus, Obernstraße 38, 28832 Achim, Fachbereich 3 Bauen und Stadtentwicklung, Zimmer 323, während folgender Dienststunden (Besuchszeiten)
montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und dienstags zusätzlich bis 18.00 Uhr.
- Freie Hansestadt Bremen, Ortsamt Hemelingen, Godehardstraße 19, 28309 Bremen, 2. OG, Raum 4, während folgender Dienststunden
montags bis donnerstags 9.00 Uhr bis 15 Uhr, freitags 9.00 Uhr bis 14 Uhr
sowie zu anderen Zeiten nach Vereinbarung

Die vorstehend aufgeführten Unterlagen sind im selben Zeitraum über die Internetseite www.landkreis-Verden.de und das niedersächsische UVP-Portal <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> zugänglich:

[Bitte klicken Sie hier.](#) Hinweis: Die Unterlagen im UVP-Portal sind ab 12.08.2019 online.

Folgende entscheidungserhebliche Unterlagen als Teil der Antragsunterlagen liegen vor:

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)
- Schalltechnisches Gutachten
- Schattenwurfgutachten
- Hydrogeologisches Gutachten
- Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Achim-Bollen
- Gutachten zu Risiken durch Bauteilversagen an Windkraftanlagen für den Standort Achim-Bollen
- Gutachten zur Standorteignung
- Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) mit artenschutzrechtlicher Prüfung, einschließlich 1. bis 3. Ergänzung
- Ergebnis der Brut- und Rastvogelerfassung
- Gutachten zu Freileitungen im Windpark Achim-Bollen
- Fachtechnische gutachterliche Bewertung der zu erwartenden Einflüsse durch 3 WEA östlich der DVOR Bremen

Einwendungen

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei den vorgenannten Dienststellen innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder elektronisch erhoben werden (§10 Abs. 3 BImSchG). Die Einwendungsfrist beginnt am **12. August 2019** und endet am **11. Oktober 2019** (§ 12 Abs. 1 9. BImSchV). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift mit Namen und Unterschrift tragen. Alle Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind (§12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Erörterungstermin

Die rechtzeitig eingegangenen Einwendungen werden im Erörterungstermin am

Montag, den 18. November 2019, ab 10.00 Uhr

im Kreistagssaal (Raum 0097), Kreishaus Verden, Haupteingang, Lindhooper Straße 67, 27283 Verden (Aller) mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 6 BImSchG). Sollte die Erörterung am 18. November 2019 nicht abgeschlossen werden können, wird sie am folgenden Dienstag am selben Ort um 10.00 Uhr fortgesetzt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Sofern Einwendungen nicht erhoben werden oder die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen, entscheidet der Landkreis Verden nach Ermessen, ob der Erörterungstermin entfällt. Die Entscheidung wird rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Sofern erforderlich, werden die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Einwendungen, die nach dem 4. Oktober 2019 eingehen und im Erörterungstermin nicht erörtert werden, werden bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag berücksichtigt. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden nicht behandelt. Für diese steht der Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten offen. Die Entscheidung über den Antrag und über die Einwendungen wird allen am Verfahren Beteiligten schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 BImSchG).

Verden (Aller), 26. Juli 2019

Landkreis Verden

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung

Az. 63-801-2019

Im Auftrage:

gez. Thies